

Thurgauer Konferenz Heilpädagogischer Lehrpersonen **TKHL**

Statuten

I. Grundsatzbestimmungen

II. Organe

III. Finanzen

IV. Schlussbestimmungen

I. Grundsatzbestimmungen

Name und Sitz	<p>Art. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Name Thurgauer Konferenz der heilpädagogischen Lehrpersonen (TKHL) steht für die Fachkonferenz der sonderpädagogischen Lehrpersonen* im Kanton Thurgau. Sie ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.
Zweck	<p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> Die TKHL vertritt die pädagogischen, bildungspolitischen und gewerkschaftlichen Anliegen aller sonderpädagogischen Lehrpersonen und fördert die Entwicklung des Berufsbildes. Die TKHL ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Gemäss Artikel 9 der Statuten von Bildung Thurgau sind die TKHL und die anderen Teilkonferenzen Organe von Bildung Thurgau. Gemäss Art. 13 der Statuten ist die TKHL als Verein selbstständig konstituiert. Ihre Vereinsstatuten orientieren sich an den Statuten von Bildung Thurgau.
Mitgliedschaft	<p>Art. 3</p> <ol style="list-style-type: none"> Alle im Kanton Thurgau im sonderpädagogischen Bereich tätigen Lehrpersonen können Mitglieder der TKHL werden. Schulleiter/innen können Mitglied werden, sofern sie mindestens ein Pensum von 30% im sonderpädagogischen Bereich unterrichten. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr und berechtigt zur Abstimmung an der Mitgliederversammlung. Pensionierte und ehemalige Mitglieder der TKHL können durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags Passivmitglieder werden. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder der TKHL sind nicht automatisch Mitglied bei Bildung Thurgau. Die Mitgliedschaft bei Bildung Thurgau ist unabhängig von der Mitgliedschaft bei der TKHL.
Austritt	<p>Art. 4</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung.
Aufgaben	<p>Art. 5</p> <ol style="list-style-type: none"> Die TKHL setzt die Strategie von Bildung Thurgau um. Sie erfüllt gemäss Art. 14 der Statuten von Bildung Thurgau folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> Mitwirkung bei der Gestaltung der Aus- und Weiterbildungsangebote und der Schulentwicklung;

	<ul style="list-style-type: none"> • Behandlung von gesellschaftlichen Entwicklungen, welche die Schule betreffen; • Ausübung des Begutachtungs- und Antragsrechtes; • Wahrnehmen des Mitspracherechtes beim Aushandeln von Leistungsaufträgen; • Behandlung von Aufträgen der Geschäftsleitung von Bildung Thurgau
Information	Art. 6 1. Die TKHL bezieht ihre Mitglieder in die Willensbildung ein. 2. Die TKHL unterhält eine Homepage und informiert via Newsletter.
II. Organe	
	Art. 7 1. Die Organe der TKHL sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle
Amtsdauer	Art. 8 1. Die Amtsdauer beträgt für alle Funktionen vier Jahre. Eine Demission ausserhalb der Amtsperiode ist möglich. 2. Die ordentlichen Wahljahre entsprechen den Schaltjahren.
Mitgliederversammlung	Art. 9 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der TKHL.
Aufgaben	Art. 10 1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung • Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten /der Präsidentin • Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung • Genehmigung des Jahresbudgets • Entlastung des Vorstands • Wahl des Präsidenten /der Präsidentin • Wahl des Vorstands • Wahl der Revisionsstelle • Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung von Bildung Thurgau und deren Suppleanten • Wahl der Revisionsstelle • Festsetzung des Mitgliederbeitrags • Verabschiedung von Anträgen und Stellungnahmen des Vorstands und der Mitglieder • Änderung der Statuten • Genehmigung des Entschädigungsreglementes • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins 2. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. 3. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. 4. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 5. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. 6. Die Einberufung einer ausserordentlichen Jahrestagung kann unter schriftlicher Angabe der Gründe vom TKHL-Vorstand, von einem Drittel der Aktivmitglieder und der Geschäftsleitung Bildung Thurgau

	gemäss Art. 22, Absatz 14 der Statuten von Bildung Thurgau verlangt werden.
Wahlbewerbungen	<p>Art. 11</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewerbungen für das Präsidium oder den Vorstand müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, an welcher die Wahl vorgenommen wird, beim Präsidenten oder bei der Präsidentin gemeldet werden.
Anträge	<p>Art. 12</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge zu an der Jahrestagung traktandierten Geschäften müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Tagung beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingegangen sein. 2. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht entschieden werden. Wird ein nicht traktandiertes Geschäft erheblich erklärt, ist es an der nächsten Mitgliederversammlung ordentlich zu traktandieren.
Wahlen und Abstimmungen	<p>Art. 13</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. 2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Ein Viertel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen. 3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag, für den die Präsidentin/der Präsident gestimmt hat.
Vorstand	<p>Art. 14</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern mit einem sonderpädagogischen Studium, nämlich <ul style="list-style-type: none"> • Präsident/Präsidentin • Vizepräsident/Vizepräsidentin • Aktuar/Aktuarin • Vorstandsmitglieder 2. Der Vorstand konstituiert sich selbstständig. 3. Gemäss Artikel 21 der Statuten von Bildung Thurgau nimmt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Einsitz in die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau. 4. Das Amt des Kassiers /der Kassierin kann von einem Vorstandsmitglied oder einer externen, vom Vorstand bestimmten Person ausgeübt werden.
Aufgaben	<p>Art. 15</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Führung der TKHL • Organisation der Arbeit (Art. 14 der Statuten von Bildung Thurgau) innerhalb der Konferenz zu Gunsten von Bildung Thurgau • Sicherstellen des Informationsaustausches innerhalb von Bildung Thurgau • Durchführung der jährlich stattfindenden Jahrestagung und der Mitgliederversammlung • Durchführung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen • Durchführung von Fachtagungen • Ausführen der Beschlüsse der Jahrestagung • Organisation der Geschäfte auf allen Ebenen • Informationsaustausch auf allen Ebenen sicherstellen • Delegierte für kantonale Arbeitsgruppen oder Kommissionen wählen • Rechnungsführung • Erstellung Budget

	<ul style="list-style-type: none"> • Protokollführung von Sitzungen sicherstellen und Protokoll dem Präsidium von Bildung Thurgau zur Kenntnisnahme zustellen
Revisionsstelle	Art. 16. 1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren. 2. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Jahrestagung jährlich Bericht und Antrag.
III. Finanzen	
Einnahmen	Art. 17 1. Die zur Bestreitung der finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen durch den Kanton (gemäss Leistungsvereinbarung) und Sponsoren/Inserate gedeckt.
Entschädigungen	Art. 18 1. Ein Entschädigungsreglement regelt sämtliche Entschädigungen für Leistungen der Organe.
Haftung	Art. 19 1. Gegenüber Gläubigern des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
IV. Schlussbestimmungen	
Auflösung	Art. 20 1. Eine Auflösung der TKHL ist nur an der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in einer geheimen Abstimmung möglich. 2. Bei einer Auflösung geht das Vermögen zur Aufbewahrung an Bildung Thurgau über. Erfolgt nicht innert zehn Jahren die Gründung eines Vereins mit ähnlicher Zielsetzung, geht das Vermögen ins Eigentum von Bildung Thurgau über.
Inkraftsetzung	Art. 21 1. Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung 2010 genehmigt und in Kraft gesetzt. 2. Die Statuten wurden an der Jahrestagung vom 24. August 2022 revidiert und treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

* Mit „sonderpädagogischen Lehrpersonen“ sind Sonderklassenlehrpersonen, Sonderschullehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten gemeint.

Weitere Rechtsgrundlagen

- Jeweils geltende Statuten Bildung Thurgau mit Reglementen
- Jeweils aktuelle Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Thurgau und Bildung Thurgau
- Gesetz über die Volksschule des Kantons Thurgau
- Verordnung über die Volksschule des Kantons Thurgau